

16.05.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 18/7534

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Drucksache 18/9197

Die Fraktionen von SPD und FDP beantragen, Artikel 1 des genannten Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

Die Änderungsbefehle 12 c) bis 12 g) werden gestrichen.

Begründung

Durch den im Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgesehenen neuen § 36 Absatz 3 ff. LPIG wird eine verfahrensrechtliche Regelung im Konflikt mit dem Bundesrecht getroffen, die in ihrem objektiven Regelungsgehalt materiell Regelungen des Baugesetzbuches, insbesondere § 245e und § 249 BauGB entgegensteht. Der seit Februar 2024 bundesrechtlich vollzogene Paradigmenwechsel von einer Ausschlussplanung zu einer Positivplanung des Windkraftausbaus wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf konterkariert, indem zur sog. Steuerung im Übergangszeitraum bis Ende 2025 an einer befristeten Ausschlussplanung festgehalten wird. Dies ist nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers.

Die Regelung überschreitet damit die Kompetenzen des Landesgesetzgebers. Diesen Umstand hat das Oberverwaltungsgericht Münster bereits in seinem Urteil vom 16.02.2024 bezüglich des Plansatzes 10.2-13 des Landesentwicklungsplanentwurfs deutlich in Richtung Landesregierung mit dem Wort der „Selbstermächtigung“ kritisiert.¹ Die Überführung des

¹ RN 290 der Urteilsbegründung unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/22_D_150_22_AK_Urteil_20240216.html (15.05.2024).

Datum des Originals: 16.05.2024/Ausgegeben: 16.05.2024

materiellen Regelungsgehalts des Ziels 10.2-13 in § 36 Abs. 3 Landesplanungsgesetz entkräftet die grundlegende Kritik des OVG Münster durch die verfahrensrechtliche Anpassung nicht. Die durchgeführte zusätzliche Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 03.05.2024 bekräftigte diese Einschätzung seitens der anwesenden Sachverständigen. Mit der im Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgesehenen Möglichkeit zur Aussetzung von Genehmigungen von Windenergieanlagen bis Ende 2025 droht in der Folge eine Klagewelle. Damit würden unnötig Kapazitäten der Gerichte gebunden und der Windkraftausbau würde über eineinhalb Jahre verschleppt. Windkraftunternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften würden anhaltender Rechtsunsicherheit bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne ausgesetzt. Die Aufstellung der Regionalpläne wiederum würde durch die von der Landesregierung vorgeschlagene gesetzliche Anpassung des Landesplanungsgesetzes um Monate verzögert, weil die Regionalplanung in der Konsequenz des kritisierten Paragraphen ihre Flächenkulissen aufwendig anpassen müssten. Die Voraussetzungen für eine Genehmigungsaussetzung sind darüber hinaus nicht hinreichend bestimmt. Wann ein Windenergievorhaben, wie im Gesetzesentwurf formuliert, die Regionalplanung „unmöglich“ macht oder ausreichend „erschwert“, ist in der Praxis kaum nachweisbar.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung hat das Potenzial, den Windkraftausbau in Nordrhein-Westfalen bis 2026 massiv zu hemmen, Akzeptanz für die Energiewende in der energiepolitisch engagierten Bevölkerung zu verspielen und Vermögenswerte nordrhein-westfälischer Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in Bürgerenergieprojekten im großen Stil zu vernichten. Eine aufschiebende Untersagung der Genehmigungen von Windprojekten durch die Bezirksregierungen wird in vielen Fällen die Beendigung geplanter Projekte zur Folge haben, da bereits getätigte Investitionen nicht erneut geleistet werden können oder das Risiko der Rechtsunsicherheit zu groß ist. Ein deutlicher Abfall der Genehmigungszahlen bei laufenden und künftigen Verfahren ist absehbar. Besagte Sachverständigenanhörung verdeutlichte ebenfalls, dass die derzeitige Regelungssystematik des § 34 Abs. 4 LPIG in Verbindung mit § 18 BauGB auf eine entschädigungslose Aussetzung der Windprojekte hinauslaufen werde. Eine Rückwirkung der neuen Regelung bis zum 02.06.2023 widerspricht nach Auffassung der Sachverständigen nicht nur dem Rückwirkungsverbot nach Art. 20 Abs. 1, 3 GG und dem Vertrauensschutz der wirtschaftlichen Akteure, sondern weitet die wirtschaftlichen und rechtlichen Unsicherheiten für Projektierer sowie die Hindernisse für einen quantitativ angestrebten Windkraftausbau noch deutlich aus.

Eine Streichung von § 36 Abs. 3 ff. LPIG ist notwendig, um Rechtsunsicherheiten für den weiteren Windenergieausbau und den Einbruch des Genehmigungshochlaufs von Windenergieanlagen zu vermeiden sowie eine echte Ermöglichungsplanung für Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Alexander Vogt
André Stinka

Henning Höne
Marcel Hafke
Dietmar Brockes

und Fraktion

und Fraktion